

Halle'sche Zeitung

Landeszeitung für die Provinz Sachsen

Nr. 291.

für Anhalt und Thüringen.

Jahrgang 194.

Verlagspreis für Halle und die Bezirke 2,50 Mark, nach die Postbezirke 3 Mark für das Vierteljahr. Die Halle'sche Zeitung erscheint wöchentlich ausgenommen an Feiertagen, Sonntagen, Neujahr, Karfreitag, Erntedankfest, Pfingsten, Fronleichnam, Pfingstmontag, Michaeli, Herbstfesten (Erntedankfest), Karfreitag, Weihnachten.

Erste Ausgabe

Verlagspreis für die halbesche Provinz oder deren Raum für das Vierteljahr 20 Pfennig. Bestellen um Schluss des Monats. Preis bei 1/2 Pfennig. Postgebühren für die Expedition in Halle a/S. und bei allen bekannten Münzen-Expeditoren.

Geschäftsstelle in Halle a/S., Leipzigerstr. 27.
Telephon Nr. 156.

Dienstag, 25. Juni 1901.

Geschäftsstelle in Berlin Bernburgerstr. 2.
Telephon-Nr. VII. Nr. 11494.

Abonnements-Einladung

für das 3. Vierteljahr 1901 auf die

Halle'sche Zeitung

Landeszeitung für die Provinz Sachsen.

Für das bevorstehende Vierteljahr laden wir zum Abonnement auf unsere Zeitung höflichst ein.

In der gesamten Politik stehen auch für die nächste Zeit noch Fragen von außerordentlicher Tragweite im Vordergrund, besonders in der deutschen Handels- und Wirtschaftspolitik bereiten sich eine große Anzahl höchwichtiger und folgenreicher Verhandlungen und Entscheidungen vor. Nicht um einen Entscheidungskampf zwischen Reaktion und Liberalismus handelt es sich, wie demokratische Blätter dem leichtgläubigen Publikum so gerne weiß zu machen versuchen, bei diesen bedeutsamen Fragen der deutschen inneren Politik, sondern um den Kampf der Vertreter des Schutzes der nationalen Arbeit gegen das internationale Großkapital, dessen Parteien in Deutschland sich in diesem Kampfe mit der Umsturzpartei zu gemeinsamem Vorgehen verbunden haben. Die Halle'sche Zeitung wird nach wie vor das Banner der nationalen Politik der Sammlung aufweisen, unabhängig und frei wird sie die Gleichberechtigung der Interessen aller deutschen Erwerbsstände, die Politik ausgleichender Gerechtigkeit befürworten und im Gegensatz zu dem Egoismus des Großkapitals und den umhülzlichen Gelüsten der Sozialdemokratie überall eintreten mit Gott für Kaiser und Reich, für den gleichmäßigen Schutz aller unserer produktiven Stände, insbesondere des schwer leidenden Mittelstandes. Gegen die goldenen wie gegen die roten Internationalen werden die Waffen der Halle'schen Zeitung nach wie vor gleichmäßig geführt sein.

Die Halle'sche Zeitung wird auch fernerhin bemüht sein, hinsichtlich der Schnelligkeit und Zuverlässigkeit ihrer Berichterstattung mit an der Spitze der deutschen Tagespresse zu marschieren. Die angezeichneten Informationen aus Berlin und allen anderen Großstädten und Theilen unseres deutschen Vaterlandes haben der Halle'schen Zeitung einen Platz in den Redaktionen aller bedeutenderen Tagesblätter des Reiches gesichert. Den Verfassungen der deutschen Parlamente wird ein ganz besonders breiter Raum und große Aufmerksamkeit gewidmet.

Die Halle'sche Zeitung hat auf die Berichterstattung aus allen wichtigeren überseeischen Plätzen, in Asien, Afrika, Amerika, Australien außerordentliche Sorgfalt verwendet. In Bezug auf China und Südafrika werden unseren Lesern die Berichte von namhaften Kennern dieser Länder, sowie die ununterbrochene Schnelligkeit der Berichterstattung nicht entgangen sein. Gleichzeitig bietet die Halle'sche Zeitung eine umfassende, prompte und wohl ununterbrochene Berichterstattung in der Chinafrage und der Transvaal-Angelegenheit.

Die Halle'sche Zeitung ist ferner eines der wenigen Blätter, welche täglich die Wetterübersichten und die voranschreitenden Witterungen der Seewarte in Hamburg, wie sie täglich vom Kaiserl. Telegraphenamt übermittelt werden, bringt.

Als weitere Ausdehnung des redaktionellen Theiles, besonders der Börsen- und Handels-Nachrichten, ist die regelmäßige Zusammenstellung einer

Verlosungsliste

für löfengängige Werthpapiere vorgesehen, welche regelmäßig dreimal monatlich in größerer Ausdehnung erscheint.

Dem feinsten literarischen Theile ist aus diesem wieder eine ganz besondere Aufmerksamkeit zugewendet worden. Romane und Novellen unserer bekanntesten Tageschriftsteller werden denselben in interessanter Reihenfolge und Abwechslung ausfüllen.

Bei der Fülle des gebotenen Lesestoffes auf allen Gebieten ist die Halle'sche Zeitung wohl eines der preiswerthesten politischen Tagesblätter im ganzen Reiche. Der Abonnementspreis beträgt bei zweimal täglicher Zustellung für Halle a. S. und die Bezirke 2,50, bei allen Postanstalten M 3,00 vierteljährlich. Probenummern werden überall hin bereitwillig und kostenlos abgegeben durch die Expedition (Halle a. S., Leipzigerstraße 87).

Halle a. S., im Juni 1901.

Verlag der Halle'schen Zeitung.

Freihändlerische Offenherzigkeiten.

Der die freihändlerische Presse mit einiger Aufmerksamkeit verfolgt, wird häufig die Bemerkung machen, daß zwischen dem politischen Vortrage dieser Blätter und ihrem Völkcheninteresse die stärksten Widersprüche bestehen. Ein Beispiel dieser Art liefert loben die „Frankfurter Jg.“. Dort heißt es im Bericht über die Württemberg: „In den abgelaufenen Jahren, mit denen die Württemberg gegenwärtig zu kämpfen hat, ist eine neue getreten, deren Bedeutung nicht unterschätzt werden darf. Schon seit einiger Zeit hatte aus landwirtschaftlichen Kreisen verlautet, daß der Saatensaat in weiten Gegenden Deutschlands durch den trockenen Winterfort stark gelitten habe, so stark, daß sogar ein völliges Ausbleiben der bestellten Getreideernte nicht selten war, und jetzt wird durch die offiziellen Berichte bestätigt, daß wir hinsichtlich in ausgedehnten Landstrichen des Südens und Nordens Deutschlands vor einer Misere stehen. Für unser gelammtes Wirtschaftsleben wäre ein derart mangelhaftes Erntergebnis ein harter Schlag. Um welche Summen es sich dabei handelt, läßt sich daran erkennen, daß der Werth des Erntertrages in Brotgetreide allein in Preußen gegen das Vorjahr, das ebenfalls keine besonders große Ernte hatte, um 286 Millionen Mark niedriger geschätzt wird. Um diesen Betrag wird sich in jedem Falle die Ernteung zurückziehen, die durch die Kraft der Witterung verringert. Darin liegen für unsere ohnehin hart dardrüberliegende Industrie sehr schlechte Ausichten. Namentlich wird die Eisenindustrie geschädigt, indem die Anmachungen von Kleinzeugen sich verringern werden, und die Baumstoffindustrie, für deren Produkte ebenfalls der Bedarf eingeschränkt werden dürfte. Und gerade diese beiden Industriezweige werden schon ohnehin am meisten unter der gegenwärtig herrschenden Depression, deren wirtschaftliche Folgen durch die Witterung noch schwerer werden wird.“

Offener und rücksichtsloser könnte auch das ausgeforschte Agrarverhältnis die Bedeutung der Kaufkraft der Bevölkerung des platten Landes „für unser gelammtes Wirtschaftsleben“ nicht zum Ausdruck bringen, als es durch die vorliegende widergegebenen Betrachtungen eines süd-deutschen Vorkenners par excellence, des eifrigen Vorkenners des freihändlerischen Kommerzienrathsvereins, gegeben ist. Da nun aber offenbar die Kaufkraft der ländlichen Bevölkerung nicht von dem Quantum der Ernte, das sie erntet, sondern von dem Geldvertrauen abhängt, das sie dafür erhält, so ist es konstatirt, daß, wenn schon eine einmütige schlechte Ernte eine solche verhängnisvolle Wirkung auf das Gedeihen der hauptsächlichsten Industrien Deutschlands, ja auf diesen gelammten Wirtschaftsleben zu üben im Stande ist, wie die „Frankf. Jg.“ schäme, dann ein dauernder durch unter die Produktionskosten notorisch in Folge der ausländischen Konkurrenz herabgedrückte Getreidepreise hervorgerufener Nothstand der Landwirtschaft hinsichtlich zur Verminderung auch der Industrie führen muß.

Damit ist also die Solidarität der Interessen zwischen Industrie und Landwirtschaft, wie die Agrarier sie überhaupt anerkennen und geltend gemacht haben, unüberleglich bewiesen. Es geht aber ferner aus jener Offenherzigkeit der „Frankf. Jg.“ mit zwingender Logik hervor, daß der Kommerzienrathsverein, wenn er in seinem Antrag zum Beitritt behauptete, nur die Programmbesitzer hätten ein Interesse an auskömmlichen Getreidepreisen und sie setzen sich „deshalb mit ihren handelspolitischen Forderungen in unglückseligen Widerspruch mit allen richtigem Erwerbszweigen“, sich einer bewußten Unmoortheit schuldig gemacht hat.

Es wird nicht sein, diese Thatsache nicht aus dem Gedächtnis zu verlieren. Sie ist für die Verhandlungen der öffentlichen Meinung, welche die freihändlerische Presse unangefochten als Gegnerin der von den Agrarier erhobenen Forderungen für die Abminderung der Getreidepreise bei den neuen Handelsverträgen ins Gesicht führt, sehr wichtig.

Deutsches Reich.

Halle a. S., 24. Juni.

Dem „N. Journal“ wird auch von anderer zuverlässiger Seite bestätigt, daß die junge Königin Wilhelmina der Niederlande beim jüngsten Aufenthalt in Berlin unseren Kaiser für die Größe der Thronerbinde hat, und daß ein diesbezügliches Rundschreiben an die europäischen Höfe verfaßt worden ist.

* Sendungen nach China. Den Angehörigen des ostasiatischen Expeditionskorps werden, nach einer Bekanntmachung des Reichspostamts, nöthigende Briefe und Postkarten als Feldpostsendungen nach Möglichkeit auch auf der Adresse in den Anschlägen der Transportschiffe zugesührt. Geldbriefe, Postanweisungen und Pakete sind von der Beförderung nach den Transportschiffen ausgeschlossen. Die an die Angehörigen des Expeditionskorps und der in China verbleibenden Belagungsbrigade gerichteten Sendungen müssen fortan zur Vermeidung von Verzögerungen in der Auffahrt die Angabe enthalten, ob der Empfänger aus Belagungsbrigade gehört oder ob er heimkehrt; ist dem

Absender der Name des Transportschiffes bekannt, so wird auch dieser angegeben sein. Zur Zeit ist im Einzelnen nur bekannt, welche Offiziere zur Belagungsbrigade übergetreten sind. Bezüglich der Mannschaften liegen lediglich folgende allgemeine Anhaltspunkte zur Verfügung. Zur ostasiatischen Belagungsbrigade treten vom ostasiatischen Expeditionskorps über: 1. alle aus dem Verurlaubenstande bei dem Expeditionskorps eingestellten Mannschaften; 2. die aus den aktiven Dienststand in das Expeditionskorps eingetretene Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie, welche bis 1903 dienstpflichtig sind; 3. sonstige Mannschaften, welche aus dem aktiven Dienststand mit dem Expeditionskorps freiwillig kapitulirt haben. Welche Mannschaften Kapitulanten abgedehnt haben, ist den Dienststellen in der Seemacht nicht bekannt. Bei dieser Angelegenheit über die Auszahlung des Monatslohn und den Antritt des Dienstes der Expedition empfiehlt es sich, mit dem Absichten der Postsendungen, namentlich von Postanweisungen, Geldbriefen und Paketen an die Angehörigen des Expeditionskorps so lange zurückzuhalten, bis zuverlässige Nachrichten darüber eingetroffen sind, ob die Empfänger bei der Belagungsbrigade in Chinas verbleiben oder auf welchem Transportschiffe die Seinfahrt erfolgt, und in letzterem Falle, ob nach Zeit zur Entgegnung von Briefen und Postkarten vorhanden ist. — Die Sammlung und Abführung der an die heimkehrenden Krieger auf den Schiffen gerichteten Briefsendungen geschieht durch das Marine-Postbureau in Berlin das betreffende Briefposten auf die Schiffe abfertigt. Die Absender können jedoch Nachrichten auch ohne Vermittelung des Marine-Postbureaus unmittelbar nach dem Mannschiff der Dampfer abschicken. In diesem Falle müssen die Briefe und Postkarten nach dem Namen des Weltpostvereins frankirt und mit dem Namen des betreffenden Schiffes deutlich versehen werden.

* Die Minister der deutschen Truppen aus China geben zu der Frage Anhalt, wie es mit der Zoberstärkung der Besatzung in der Provinz, die die Angehörigen einer bestimmten Mannschiff „Strige“ theilgenommen hat, während des Krieges demüthigt worden und seitdem verfallen ist, für tot erklärt werden, wenn sie dem Friedensschluß drei Jahre verstrichen sind. In einem Artikel der „Frankf. Jg.“ vom 12. April 1901, auf Hof. Schroder's dieser Frage nach auf die chinesischen Truppen eingewandt wissen, da dieselbe ebenfalls als kriegerische Unternehmung anzuweisen und insofern unter den allgemeinen Begriff des „Krieges“ in dem Gesetz mitumfaßt wäre. Diese Meinung, so schreibt die „Frankf. Jg.“, dürfte kaum auf allgemeine Zustimmung rechnen. Nach allen Erfahrungen von einseitiger Seite und der weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden. Selbst die kriegerische Unternehmung, wie die weitere Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen hat sich das Deutsche Reich mit China nicht „im Krieg“ befunden. Dieser Begriff faßt auch in § 15 l. c. nur in dem allgemein gebräuchlichen und vom Völkerrecht bisher anerkannten Sinne verstanden werden.

Vermishtes.

Die Hofkammer der Weimarischen, d. h. die Rückzahlung der mündlichen und schriftlichen, den Kriegsjahren 1806-1813...

Neue Verordnungen hinsichtlich der Weimarischen Hofkammer...

Die Hofkammer der Weimarischen, d. h. die Rückzahlung der mündlichen und schriftlichen, den Kriegsjahren 1806-1813...

Die Hofkammer der Weimarischen, d. h. die Rückzahlung der mündlichen und schriftlichen, den Kriegsjahren 1806-1813...

Die Hofkammer der Weimarischen, d. h. die Rückzahlung der mündlichen und schriftlichen, den Kriegsjahren 1806-1813...

Die Hofkammer der Weimarischen, d. h. die Rückzahlung der mündlichen und schriftlichen, den Kriegsjahren 1806-1813...

Die Hofkammer der Weimarischen, d. h. die Rückzahlung der mündlichen und schriftlichen, den Kriegsjahren 1806-1813...

Die Hofkammer der Weimarischen, d. h. die Rückzahlung der mündlichen und schriftlichen, den Kriegsjahren 1806-1813...

Die Hofkammer der Weimarischen, d. h. die Rückzahlung der mündlichen und schriftlichen, den Kriegsjahren 1806-1813...

Die Hofkammer der Weimarischen, d. h. die Rückzahlung der mündlichen und schriftlichen, den Kriegsjahren 1806-1813...

Die Hofkammer der Weimarischen, d. h. die Rückzahlung der mündlichen und schriftlichen, den Kriegsjahren 1806-1813...

Die Hofkammer der Weimarischen, d. h. die Rückzahlung der mündlichen und schriftlichen, den Kriegsjahren 1806-1813...

Die Hofkammer der Weimarischen, d. h. die Rückzahlung der mündlichen und schriftlichen, den Kriegsjahren 1806-1813...

Die Hofkammer der Weimarischen, d. h. die Rückzahlung der mündlichen und schriftlichen, den Kriegsjahren 1806-1813...

Die Hofkammer der Weimarischen, d. h. die Rückzahlung der mündlichen und schriftlichen, den Kriegsjahren 1806-1813...

Die Hofkammer der Weimarischen, d. h. die Rückzahlung der mündlichen und schriftlichen, den Kriegsjahren 1806-1813...

Die Hofkammer der Weimarischen, d. h. die Rückzahlung der mündlichen und schriftlichen, den Kriegsjahren 1806-1813...

Die Hofkammer der Weimarischen, d. h. die Rückzahlung der mündlichen und schriftlichen, den Kriegsjahren 1806-1813...

Die Hofkammer der Weimarischen, d. h. die Rückzahlung der mündlichen und schriftlichen, den Kriegsjahren 1806-1813...

Die Hofkammer der Weimarischen, d. h. die Rückzahlung der mündlichen und schriftlichen, den Kriegsjahren 1806-1813...

Die Hofkammer der Weimarischen, d. h. die Rückzahlung der mündlichen und schriftlichen, den Kriegsjahren 1806-1813...

Die Hofkammer der Weimarischen, d. h. die Rückzahlung der mündlichen und schriftlichen, den Kriegsjahren 1806-1813...

Die Hofkammer der Weimarischen, d. h. die Rückzahlung der mündlichen und schriftlichen, den Kriegsjahren 1806-1813...

Die Hofkammer der Weimarischen, d. h. die Rückzahlung der mündlichen und schriftlichen, den Kriegsjahren 1806-1813...

Die Hofkammer der Weimarischen, d. h. die Rückzahlung der mündlichen und schriftlichen, den Kriegsjahren 1806-1813...

